Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1982	Nummer 11

Glied. Nr	Datum	Inhalt	Seite
2126	8, 2, 1982	Verordnung über die Gebühren für die Ermittlung von Ansteckungsquellen bei Geschlechtskrankheiten	78
2251	26. 1. 1982	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	78
630	19. 2. 1982	Erste Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	79
84	18 2 1982	Verordnung zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes	70

2126

Verordnung über die Gebühren für die Ermittlung von Ansteckungsquellen bei Geschlechtskrankheiten Vom 8. Februar 1982

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 24. November 1981 (GV. NW. S. 669) wird verordnet:

§ 1

Die nach § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), an den Arzt zu zahlende Gebühr für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle wird auf 8,- DM je Fall festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1982

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Friedhelm, Farthmann

- GV. NW. 1982 S. 78.

2251

Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln Vom 26. Januar 1982

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln am 26. Januar 1982 gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln vom 25. Mai 1954 (GV. NW. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 251), nachfolgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 27. Januar 1956 (GV. NW. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluß des Rundfunkrats vom 20. Februar 1980 (GV. NW. S. 452), beschlossen:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Der Rundfunkrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlie-Ben, daß eine Sitzung des Rundfunkrats, soweit in ihr ein Haushaltsvoranschlag in zweiter Lesung beraten wird, in Anwesenheit von Vertretern der Presse oder allgemein öffentlich stattfinden soll.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: An den Sitzungen des Rundfunkrats nehmen außer den in § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes genannten Personen die Direktoren, der Justitiar, ein Mitarbeiter der Pressestelle sowie zwei Mitglieder des Personalrats, darunter dessen Vorsitzender, teil.
- 2. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - (5) Der Haushaltsvoranschlag wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Rundfunkrat eingebracht. Hieran schließt sich ein eingehender mündlicher Bericht des Intendanten an, der alle wichtigen Fragen der Anstaltspolitik behandeln soll, die für den Haushaltsvoranschlag von Bedeutung sind. Der Rundfunkrat erörtert im Rahmen einer ersten Lesung die Berichte des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Intendanten; diese erste Lesung soll insbesondere den Grundsatzfragen gewidmet sein, sie schließt mit der Überweisung des Haushaltsvoranschlags an den Haushaltsausschuß.

In einer zweiten Lesung berät der Rundfunkrat aufgrund des Berichts des Haushaltsausschusses die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlages. Die zweite Lesung endet mit dem Beschluß über die endgültige Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, es sei denn, der Rundfunkrat beschließe mit Mehrheit eine dritte Lesung. Genehmigt der Rundfunkrat den Haushaltsvoranschlag nicht, so teilt er dies dem Verwaltungsrat mit einer vom Rundfunkrat beschlossenen Begründung mit.

- Dem § 11 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 Der Vorsitzende vertritt den Rundfunkrat, unbeschadet der Regelung in § 21 Abs. 3 des Gesetzes, in der Öffentlichkeit.
- 4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Rundfunkrats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Nichthonorierte Mitarbeit ist dem Rundfunkrat vierteljährlich mitzuteilen.
- 5. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Nichthonorierte Mitarbeit ist dem Verwaltungsrat vierteljährlich mitzuteilen.
- 6. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - (3) Die Mitgliedschaft des von der Landesregierung zu ernennenden Mitglieds (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes) beginnt und endet mit der Amtszeit der nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes gewählten Mitglieder, sie beginnt jedoch frühestens mit Annahme der Ernennung.
- 7. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Programmbeirats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Programmbeirats erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und sind dem Programmbeirat ebenso wie nichthonorierte Mitarbeit vierteljährlich mitzuteilen.
- 8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen Vorabgenehmigungen zu erteilen, die dem Verwaltungsrat in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtaufwand bis zu DM 100000,-, die im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür zur Verfügung gestellten Mittel abgewickelt werden, kann die nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes erforderliche Genehmigung des Verwaltungsrats regelmäßig nachträglich, gegebenenfalls in einem summarischen Verfahren, beantragt und erteilt werden.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Zu den leitenden Angestellten im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes gehören die Direktoren, der Justitiar, die Hauptabteilungsleiter (Programmbereichsleiter), die Abteilungsleiter (Programmgruppenleiter), die Leiter von Studios. Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf auch die Bestellung eines Direktors oder des Justitiars zum Stellvertreter des Intendanten in allgemeinen Angelegenheiten.
- Dem § 27 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 In dieser Geschäftsordnung sind folgende Regeln einzeln auszuführen:
 - a) Für die Gliederung der Anstalt ist der Organisationsplan maßgebend, in dem die Organisationseinheiten ausgewiesen werden.
 - b) Die wesentlichen Funktionen der im Organisationsplan ausgewiesenen Bereiche (Organisationseinheiten) werden auf Vorschlag der Direktoren durch den Intendanten festgelegt.

c) Die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern sind nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung im Rahmen der gesetzlichen und gegebenenfalls der tarifvertraglichen Regelungen schriftlich abzuschließen. Ohne schriftlichen Vertrag darf beim WDR niemand, auch keine unbezahlte Kraft, beschäftigt werden.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 26. Januar 1982

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats K. Grundmann

- GV, NW, 1982 S, 78,

630

Erste Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe Vom 19. Februar 1982

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 7 Buchstabe d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217/GV. NW. 1953 S. 271), in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) und der §§ 99 Abs. 4 und 100 bis 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 19. Februar 1982 folgende Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom 16. Juni 1978 (GV. NW. S. 282) beschlossen:

- 1. § 4 erhält folgende Fassung:
 - (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Rechnung,

 - c) die dauernde Überwachung der Kassen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen.
 - d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - e) die Pr

 üfung der Finanzvorf

 älle gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrunds

 ätzegesetzes und gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 - f) die Prüfung von Vergaben.
 - (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschl. der Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - b) die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kassen, wobei Umfang und Zeitabschnitt vom Leiter bestimmt werden,
 - c) die Pr
 üfung der Verwaltung und der Einrichtungen auf Sauberkeit, Zweckm
 äßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
 - d) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlußprüfung nach § 103 a GO NW mit abzustellen ist,
 - e) die Pr

 üfung der Verwaltung des eigenen Geldes der in Einrichtungen des Landschaftsverbandes betreuten Personen.
 - f) die Prüfung von Handvorschüssen,
 - g) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,

- h) die Prüfung von selbständigen Einrichtungen, soweit dem Landschaftsverband die Trägerschaft oder Geschäftsführung obliegt, oder von ihm übernommen worden ist, sowie in den Fällen, in denen die Prüfung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarung übernommen worden ist.
- 2. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der Beamten und Angestellten mitzuteilen, die

- a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für den Landschaftsverband abzugeben,
- b) befugt sind, Kassenanordnungen zu unterzeichnen.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben.

 Die ersten Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, 19. Februar 1982

Figgen Vorsitzender der 7. Landschaftsversammlung

Rausch G. Aisch Schriftführer der 7. Landschaftsversammlung

Die vorstehende erste Änderung der Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 12. März 1982

Neseker Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1982 S. 79.

84

Verordnung zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes Vom 18. Februar 1982

Aufgrund der §§ 11 und 19 Abs. 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322), sowie des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags – und des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes wird verordnet:

\$ 1

- (1) Abschnitt I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes wird von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt.
- (2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, und hat er einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht gehabt, so ist der Regierungspräsident Köln zuständig.

§ 2

(1) Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschwerdeausschuß beim Regierungspräsidenten Köln zu bilden. (2) Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer dieses Beschwerdeausschusses und des beim Regierungspräsidenten Köln zu bildenden Feststellungsausschusses ist der Landtag.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1971 (GV. NW. S. 152) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1982

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1982 S. 79.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abennementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf des Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.